schließlich Vorsatz verlangt. Vorsatz muss die Behörde dem Täter jedenfalls nachweisen.
Durch § 5 Abs. 1 VStG wird die Beweislast nur in der Frage der Schuld, nicht jedoch hinsichtlich der objektiven Tatseite oder der Rechtswidrigkeit umgekehrt.

4. Die Aufzählung der Abfallstoffe im § 16 Abs. 2 **lit. d** ist als beispielhaft anzusehen, so dass **Pflanzenasche** nicht von vornherein vom Abfallbegriff im Sinne dieser Bestimmung ausscheidet.

   Bei der Beurteilung des **Begriffes „Abfall"** ist im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auf das **Abfallwirtschaftsgesetz** abzustellen. Nach § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen,
   - deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (**subjektiver Abfallbegriff**) oder
   - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen nicht zu beeinträchtigen (**objektiver Abfallbegriff**).

   Die Anwendung des subjektiven Abfallbegriffes wird dann ausscheiden, wenn das Aufbringen von Asche nicht in Entledigungsabsicht erfolgt, sondern die Asche zu einer sach- und ordnungsgemäßen Düngung verwendet wird. Diese Voraussetzung muss jedoch wissenschaftlich fundiert (Analysen der Asche und allenfalls des Ausgangsmaterials sowie des zu düngenden Waldbodens) zweifelsfrei nachgewiesen sein.
   Der **Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz** des BMLFUW hat 1997 in seinen Empfehlungen über den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen im Wald unter anderem festgehalten: „Auf Grund ihres Nährstoffgehalts und im Sinne des ökologischen Prinzips geschlossener Produktionskreisläufe sollen Pflanzenaschen bei Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Böden und der Umwelt unter Beachtung der Empfehlungen für die sachgerechte Ausbringung wieder in die natürlichen Kreisläufe rückgeführt werden."
   Soweit somit durch entsprechende Fachexpertisen nachgewiesen ist, dass dem sachgerechten Einsatz von Pflanzenasche im

Wald eine bodenverbessernde Wirkung zuzusprechen ist, kann davon ausgegangen werden, dass mit dem sachgerechten Einsatz von Pflanzenasche ein konkreter (positiver) Verwendungszweck verfolgt wird. Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffes („Entledigen einer Sache") wird in diesem Fall auszuschließen sein. Auch die Definitionsmerkmale des objektiven Abfallbegriffes werden bei Einhaltung der entsprechenden fachlichen Richtlinien (insbesondere Freiheit von forstschädlichen Stoffen, was durch geeignete Analysen nachzuweisen ist) wohl nicht vorliegen.
Diesfalls wird auch das Tatbild **„unsachgemäße Düngung"** nicht als gegeben erachtet werden können.
Wenngleich nach den Bestimmungen des **Düngemittelgesetzes** Holzasche nicht als Düngemittel in Verkehr gebracht werden darf, kann allein daraus nicht auf das Vorliegen einer unsachgemäßen Düngung geschlossen werden. Denn die düngemittelrechtlichen Vorschriften schließen zwar aus, dass Holzasche als „Düngemittel" in Verkehr gebracht wird, einer Ausbringung von Pflanzenasche steht das Düngemittelgesetz jedoch nicht entgegen.

5. **Salzstreuung auf einer Bundesstraße** kann eine Waldverwüstung darstellen. Die Verpflichtung der Bundesstraßenverwaltung zum Winterdienst exkulpiert diese nicht, da nach § 7 des Bundesstraßengesetzes 1971 keineswegs die Verpflichtung besteht, während der Wintermonate eine Salzstreuung in einem bestimmten Straßenbereich durchzuführen.
   Ist demnach eine Waldverwüstung zu Recht festgestellt worden, ist die Behörde gemäß § 16 Abs. 3 verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Waldverwüstung vorzukehren.
   Die gebotene präzise Anführung der Leistungen fehlt, wenn bloß solche Vorschreibungen aufgetragen werden, „die geeignet sind, den Abfluss von Salzwasser oder anderen waldgefährdenden Entglättungsmitteln auf Waldgrundstücke wirksam zu verhindern". Es wären Ermittlungen zu pflegen und Feststellungen zu treffen (allenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen für Wasserbautechnik), um die zur Vermei-